



1. Vertragsabschluss

1.1 Mit der Standplatzanmeldung oder Betreten / Befahren des Veranstaltungsgeländes erkennt jeder Standbetreiber, sowie jeder Besucher die allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an.

1.2 Der Standbetreiber ist zur Untervermietung und zur Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht berechtigt. Der Veranstalter ist berechtigt, bei einer nicht genehmigten Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte die sofortige Räumung des Verkaufsstandes zu verlangen.

1.3 Vor der Veranstaltung ist die Standgebühr entsprechend der Rechnung zu bezahlen.

1.4 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie auf [www. https://www.cellerveranstaltungstechnik.de/heidesommer](https://www.cellerveranstaltungstechnik.de/heidesommer)

1.5 Der Veranstaltungsleitung ist entsprechend der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Folge zu leisten.

1.6 Vor der Veranstaltung ist die Standgebühr entsprechend der Rechnung zu bezahlen. (Ausnahmen nur nach Absprache)

2. Vorbehalte

Für den Fall, dass aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer Ereignisse, die geplante Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verkürzen. Bei Verkürzung sind gegenseitige Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Bei Ausfall wird der gezahlte Betrag zurückerstattet.

3. Reservierungen

Eine Vorab-Anmeldung oder Reservierung ist ausschließlich über E-Mail/Webformular möglich: events@cellerveranstaltungstechnik.de oder www.cellerveranstaltungstechnik.de/heidesommer

4. Auf und Abbau der Standplätze

4.1 Erst nach Zuweisung der Plätze kann mit dem Aufbauen begonnen werden. Der Standaufbau kann ab 09.00 Uhr beginnen und sollte bis 10.30 Uhr fertig sein.

4.2 Beim Aufbau ist unbedingt darauf zu achten, die Fußwege und Fluchtwege nicht zu versperren, sodass immer genug Platz bleibt, um ein ungehindertes Fortkommen anderer Personen zu gewährleisten.

4.3 Das Befahren der Fläche ist nur Gastronomie-Betreibern gestattet. Bitte folgen Sie hierzu den Anweisungen des Personals. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Rettungs- und Fluchtwege freigehalten werden, die im Notfall auch Ihr Leben retten.

4.4 Abbauen ist grundsätzlich nicht vor Veranstaltungsende gestattet. Nur in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit / schweres Unwetter) darf nach vorheriger Absprache mit der Veranstaltungsleitung vorher abgebaut werden. Ein Anspruch auf Erstattung der Standmiete besteht in diesem Fall nicht. Gänge und Durchfahrten sind von Fahrzeugen, Verkaufsständen, Kleiderständern und sonstigen Hindernissen unbedingt freizuhalten. Zum Marktende müssen die Stände besenrein gesäubert sein.

4.5 Der Stand muss min. 50cm vom nächsten Weg entfernt stehen, um Fluchtwege freizuhalten. Fluchtwege müssen in jedem Fall freigehalten werden. Siehe Lageplan auf www.cellerveranstaltungstechnik.de/heidesommer



4.6 Dächer/Pavillons oder ähnliches müssen entsprechend gesichert sein und jeder Wetterbedingung standhalten.

4.7 Das Befahren oder Parken ist auf dem Veranstaltungsgelände ist untersagt.

4.8 Das überqueren von Gehwegen mit Stromleitungen ist im Vorfeld mit der Veranstaltungsleitung abzustimmen.

4.9 Stromleitungen im Besucherraum müssen DGUV-V3 geprüft sein und elektrische Geräte müssen mit einem CE-Kennzeichen gekennzeichnet sein.

5. Anweisungen der Geschäftsleitung bzw. dessen Personal

Den Weisungen der Geschäftsleitung und deren Personal ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Ein Zuwiderhandeln gegen Weisungen oder ein Verstoß gegen die Allgemeine Geschäftsbedingungen können ein Platzverbot (gesamtes Veranstaltungsgelände) nach sich ziehen.

6. Pflichten des Standbetreibers

7.1 Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, seinen Standplatz so zu verlassen, wie er ihn vorgefunden hat. Der anfallende Müll ist von jedem Standplatzbetreiber selbst mitzunehmen. Bei zurückgelassenem Müll behält sich die Geschäftsleitung das Recht vor, die Entsorgungskosten plus 20,-- € Bearbeitungskosten zu berechnen.

7.2 Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten müssen unbedingt freigehalten werden. Bei Behinderung muss mit Räumung auf Kosten des Standbetreibers gerechnet werden.

7.3 Der Standbetreiber hat für die gesamte Dauer des Marktes deutlich sichtbar den Marktstand mit Namen und Anschrift des Standbetreibers zu kennzeichnen bzw. muss einen Ansprechpartner vor Ort haben.

7.4 Ausdrücklich untersagt ist das Feilbieten folgender Waren: Waffen und Artikel mit NS-Symbolen (auch überklebt bzw. unkenntlich gemacht); Drucksachen, Bild- und/oder Tonträger und sonstige Medien, die den Nationalsozialismus oder Krieg verherrlichen; Pornografie in jeglicher Form; Bild und/oder Tonträger; PC- und Konsolenspiele; Raubkopien (Bild- und/oder Tonträger, Software, PC- und Konsolenspiele) die gegen Gesetze oder Verordnungen im Sinne des Jugendschutzgesetzes verstoßen bzw. nicht im Gebiet der EU lizenzierte Datenträger; Waren aller Art mit gefälschten Markennamen oder -zeichen; alle Artikel, deren Ausstellung und Verkauf gegen geltendes Recht oder gute Sitten verstößt. Der Verkauf von Tieren, auch von Tieren, die durch das Artenschutzgesetz sowie durch das Naturschutzgesetz geschützt sind, ist ebenfalls untersagt.

7.5 Das Anbieten von Lebensmitteln, Neuwaren ist nur mit Genehmigung bzw. nach Absprache mit der Geschäftsleitung gestattet.

7.6 Der Standbetreiber haftet für sämtliche Schäden, die er oder ein von ihm Beauftragter auf dem jeweiligen Veranstaltungsgelände verursacht. Insbesondere ist das Bohren in Wände und Böden sowie das Ankleben von Plakaten an Wände und nicht genehmigtes Entnehmen von Strom strikt untersagt. Auch das Anbringen von Drucksachen und ähnlichem, am Zaun entlang des Veranstaltungsgeländes ist untersagt.

7.7 Die Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik (Tonband, Kasette, CD oder anderen Tonträgern) ist verboten.



8. Gastronomie:

8.1 Gastronomie-Betreiber müssen ein Gesundheitszeugnis vorweisen können.

8.2 Gastronomie-Betreiber müssen einen geprüften Feuerlöscher griffbereit aufstellen.

8.3 Gastronomie Betreiber müssen einen Mülleimer an ihrem Stand aufstellen und entsprechend den Müll selbst entsorgen.

9. Ergänzende Bestimmungen

9.1 Falls eine Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen/AGB unwirksam oder undurchführbar sein sollte, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht.

9.2 Vereinbarungen, die von den Allgemeine Geschäftsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.